

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Reinheim**

### **§ 1 – Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Reinheim sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 – Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a.) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b.) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c.) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d.) Diejenige Person, die sich der Stadt Reinheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 – Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 – Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Rechtsbehelfe gegen die Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 – Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und der Kühlzellen**

Für die Benutzung der Trauerhallen auf den jeweiligen Friedhöfen bzw. der Kühlzellen werden folgende Gebühren erhoben:

Trauerhalle	<b>330,00 €</b>
Kühlzelle je Tag	<b>10,00 €</b>

### **§ 6 – Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden für alle Friedhöfe folgende Gebühren erhoben:

a.) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ab:

1. in einem Reihengrab*	<b>480,00 €</b>
2. in einem Wahlgrab	
a.) Erstbestattung	<b>830,00 €</b>
b.) jede weitere Bestattung	<b>830,00 €</b>
c.) bei Tieferlegung	<b>1150,00 €</b>

b.) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1. in einem Reihengrab*	<b>180,00 €</b>
2. in einem Wahlgrab	
a.) Erstbestattung	<b>180,00 €</b>
b.) jede weitere Bestattung	<b>180,00 €</b>

*\* zu den Reihengräbern zählen auch Muslimengräber und Wiesengräber*

- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a.) in einer Urnenwand (Urnenwandgrab)                   | <b>270,00 €</b> |
| b.) in einer Grabstätte für Erdbestattung (Urnenerdgrab) | <b>390,00 €</b> |

### **§ 7 – Umbettungsgebühren**

- (1) Umbettungen von Leichen werden ausschließlich von gewerblichen Unternehmern durchgeführt und von diesen in Rechnung gestellt.
- (2) Umbettung einer Urne
- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| 1. innerhalb des Friedhofes      | <b>40,00 €</b> |
| 2. nach einem anderen Friedhof   |                |
| a.) innerhalb der Stadt Reinheim | <b>50,00 €</b> |
| b.) in eine andere Gemeinde      | <b>20,00 €</b> |

### **§ 8 – Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

	Friedhöfe • Reinheim • Ueberau • Spachbrücken • Georgenhausen/Zeilhard-alt	Friedhof • Georgenhausen/Zeilhard -neu
a.) Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>710,00 €</b>	<b>950,00 €</b>
b.) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>480,00 €</b>	<b>570,00 €</b>
c.) Wahlgrab (Familiengrab) 2-stellig jede weitere Grabstelle	<b>1280,00 €</b> <b>640,00 €</b>	<b>1110,00 €</b> <b>560,00 €</b>
d.) Urnenerdgrab 2-stellig	<b>390,00 €</b>	<b>430,00 €</b>
e.) Urnenwandgrab	<b>580,00 €</b>	<b>580,00 €</b>
f.) Urnengrab Friedpark	-	<b>1780,00 €</b>
g.) Muslimengrab	-	<b>2530,00 €</b>
h.) Wiesengrab	-	<b>700,00 €</b>

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird je Grabstätte und Jahr der Verlängerung folgende Gebühr erhoben

	Friedhöfe • Reinheim • Ueberau • Spachbrücken • Georgenhausen/Zeilhard-alt	Friedhof • Georgenhausen/Zeilhard -neu
a.) Familiengrab	<b>60,00 €</b>	<b>50,00 €</b>
b.) Urnenerdgrab	<b>30,00 €</b>	<b>30,00 €</b>
c.) Urnenwandgrab	<b>20,00 €</b>	<b>20,00 €</b>

### **§ 9 – Genehmigungsgebühren, Gebühren für Abdeckplatten von Urnennischen, Schrittplatten**

- (1) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern nach Vorlage der Maße und Zeichnungen wird eine einmalige Gebühr von **10,00 €** erhoben.
- (2) Für die einheitliche Abdeckplatte für eine Urnennische wird eine Gebühr von **110,00 €** erhoben.
- (3) Für die vorgeschriebenen Schrittplatten zur jeweiligen Grababgrenzung auf dem Friedhof Georgenhausen/Zeilhard-neu wird eine Gebühr von **110,00 €** erhoben.

### **§ 10 – Gebühren für Grabräumung**

Kommen die Grabnutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten

vom Friedhofsträger bzw. von einem von diesem beauftragten Unternehmer ausgeführt werden, so werden folgende Gebühren erhoben:

	Friedhöfe • Reinheim • Ueberau • Spachbrücken • Georgenhausen/Zeilhard-alt	Friedhof • Georgenhausen/Zeilhard- neu
Abräumen und Entsorgen		
a.) eines Reihengrabes	<b>490,00 €</b>	<b>800,00 €</b>
b.) eines Familiengrabes	<b>1230,00 €</b>	<b>1010,00 €</b>
c.) eines Urnenerdgrabes	<b>70,00 €</b>	<b>120,00 €</b>
d.) eines Urnenwandgrabes	<b>40,00 €</b>	<b>40,00 €</b>
e.) eines Urnengrabes Friedpark	-	<b>50,00 €</b>

### **§ 11 - Inkrafttreten**

---

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die seitherige Gebührensatzung zur Friedhofsordnung bzw. Friedhofssatzung der Stadt Reinheim vom 01.12.2004 aufgehoben.

Reinheim, den 04.11.2009  
gez. Hartmann, Bürgermeister